

Markus Felber

## **SD-Initiative «Schweizer zuerst» diskriminiert Beschwerde gegen Ungültigerklärung in Lausanne abgewiesen**

*Die von den Schweizer Demokraten der Stadt Zürich (SD) lancierte Volksinitiative «Schweizer zuerst» verstösst gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit und gegen das Diskriminierungsverbot. Das Bundesgericht hat eine staatsrechtliche Beschwerde aus Kreisen der Initianten abgewiesen und einen Entscheid des Regierungsrats des Kantons Zürich bestätigt, der das Volksbegehren gleich wie zuvor schon der Gemeinderat für ungültig erklärt hatte (NZZ 4. 1. 03). Einzig der Bezirksrat Zürich erachtete die Initiative für zulässig und hätte sie der Volksabstimmung unterbreiten wollen.*

[Rz 1] Laut dem Initiativtext sollen die Gemeindebehörden im Rahmen des übergeordneten Rechts den Bedürfnissen der Schweizer Vorrang einräumen, damit Zürich eine schweizerisch geprägte Stadt bleibe. Die Kehrseite davon ist eine Benachteiligung der Ausländer. Dem Bundesgericht stellte sich die Frage, ob der von der Initiative geforderte Vorrang der Schweizer mit dem Bundesrecht in Einklang steht, was im einstimmig gefällten Urteil der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung klar verneint wird.

[Rz 2] Zwar ist eine unterschiedliche Behandlung von Ausländern und Schweizern nicht von vornherein rechtsungleich oder diskriminierend. Sie ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung und einhelliger Rechtslehre zulässig, soweit dafür sachliche Gründe bestehen (BGE 125 IV 1). Dies ist der Fall bei den politischen Rechten und beim Zugang zu gewissen öffentlichen Ämtern. Da aber sind Ausländer ohnehin ausgeschlossen, und die Frage des Vorrangs der Schweizer stellt sich nicht. Ebenso wenig fällt der Bereich des Ausländerrechts in die kommunale Zuständigkeit. Damit stand für das Bundesgericht fest, dass die Initiative auf Sachbereiche zielt, in denen eine unterschiedliche Behandlung von Schweizern und Ausländern nicht zulässig ist.

[Rz 3] Die Initiative kann aus Sicht der Verfassungsrichter in Lausanne nur so verstanden werden, dass sie ohne sachliche Gründe Schweizer gegenüber Ausländern bevorzugen und damit die Letzteren benachteiligen will, damit Zürich eine schweizerisch geprägte Stadt bleibe. Das aber verstösst gegen das Gebot der rechtsgleichen Behandlung und gegen das Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung (Art. 8). Wörtlich heisst es dazu im Urteil: «Zwischen dem Sinn und Zweck der Initiative und diesen Geboten des übergeordneten Rechts besteht ein unauflösbarer Widerspruch. Sie verlangt letztlich Rechtsungleichheit im Rahmen der Rechtsgleichheit, was sich gegenseitig ausschliesst.»

Urteil 1P.27/2003 vom 21. 11. 03 – BGE-Publikation.

Neue Zürcher Zeitung, 11. Dezember (Nr. 288), S. 56

Rechtsgebiet: Grundrechte  
Erschienen in: Jusletter 15. Dezember 2003  
Zitiervorschlag: Markus Felber, SD-Initiative «Schweizer zuerst» diskriminiert, in: Jusletter 15. Dezember 2003  
Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=2853>